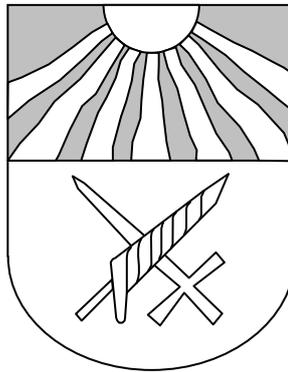


Einwohnergemeinde Lenk



Friedhof- und Bestattungsreglement FBR

2013

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
II.	BESTATTUNGSORDNUNG.....	4
III.	FRIEDHOFORDNUNG	5
IV.	GRABMÄLER.....	6
V.	EINFASSUNG, BEPFLANZUNG UND UNTERHALT DER GRÄBER	7
VI.	RÄUMUNG DER GRÄBER UND EXHUMIERUNG.	7
VII.	KOSTENTRAGUNG, GEBÜHRENRAHMEN.....	8
VIII.	SCHUTZ- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	9
	AUFLAGEZEUGNIS	11

Aus Gründen der besseren Lesbar- und Verständlichkeit wird bei geschlechterspezifischen Bezeichnungen nur die männliche Form benutzt.

(Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 18-2012 vom 27.11.2012)

Die Gemeindeversammlung von Lenk, gestützt auf

- die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004
- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998
- das Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984
- die Verordnung über das Bestattungswesen vom 27. Oktober 2010
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Lenk

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Organisation	<p>Art. 1 Für das Friedhof- und Bestattungswesen in der Gemeinde sind zuständig:</p> <p>a) Der Gemeinderat</p> <p>b) die Umweltkommission (in diesem Reglement als "Kommission" bezeichnet)</p> <p>c) der Friedhofgärtner (in diesem Reglement als "friedhofverantwortliche Person" bezeichnet)</p>
Gemeinderat	<p>Art. 2 Der Gemeinderat</p> <p>¹ genehmigt die Pläne für die Gestaltung der Friedhofanlage und entscheidet im Rahmen seiner finanziellen Kompetenzen über Veränderungen bestehender Friedhofteile</p> <p>² setzt im Rahmen des Tarifs die Gebühren fest</p> <p>³ bezeichnet die friedhofverantwortliche Person und regelt das Verhältnis zwischen ihr und der Gemeinde im Vertragsverhältnis.</p>
Kommission	<p>Art. 3 ¹ Die Kommission ist zuständig für das Friedhof- und Bestattungswesen. Sie unterbreitet dem Gemeinderat Vorschläge in Friedhof- und Bestattungsfragen, die nicht in ihrer Entscheidbefugnis liegen.</p> <p>² Für besondere Aufgaben kann sie geeignete Fachleute beiziehen.</p>
Verwaltung	<p>Art. 4 ¹ Die Verwaltung besorgt die ihr in diesem Reglement übertragenen Aufgaben gemäss Organisationshandbuch.</p> <p>² Gegenüber der friedhofverantwortlichen Person hat sie Weisungsbefugnis.</p>
Friedhofverantwortliche Person	<p>Art. 5 ¹ Die friedhofverantwortliche Person ist gleichzeitig Totengräber und erfüllt alle damit verbundenen Aufgaben. Sie ist für eine würdige Bestattung verantwortlich.</p> <p>² Ihre Rechte und Pflichten werden, soweit sie nicht aus diesem Regle-</p>

ment hervorgehen, vertraglich geregelt.

³ Die beiden Aufgaben können getrennt werden.

II. Bestattungsordnung

Anzeigepflicht	<p>Art. 6 ¹ Jeder Todesfall ist innerhalb von zwei Tagen von den Angehörigen oder den weiteren gemäss der Zivilstandsverordnung zur Anzeige verpflichteten Personen dem Zivilstandsamt des Sterbeortes anzuzeigen. Dabei sind vorzuweisen</p> <p>a) die amtliche ärztliche Todesbescheinigung b) amtliche Ausweisschriften, welche über die Personalien der verstorbenen Person Auskunft geben.</p>
Bestattungsbewilligung	<p>Art. 7 ¹ Die vom Zivilstandsamt ausgestellte amtliche Todesmeldung ist innerhalb von zwei Tagen der Verwaltung vorzulegen. Diese erteilt nach Prüfung der Unterlagen die Bewilligung zur Bestattung und trifft die erforderlichen Anordnungen.</p> <p>² Die Bestattungsbewilligung der Verwaltung ist sofort der friedhofverantwortlichen Person zuzustellen und gilt als Auftrag für ihre Tätigkeiten.</p>
Bestattungstermin	<p>Art. 8 ¹ Ein Leichnam darf frühestens nach 48 Stunden bestattet werden. Abweichungen von dieser Vorschrift regelt die Verordnung über das Bestattungswesen.</p> <p>² Die friedhofverantwortliche Person legt den Bestattungstermin nach Absprache mit den Angehörigen fest.</p>
Särge und Urnen	<p>Art. 9 ¹ Die Beisetzung der Leiche oder der Asche der verstorbenen Person hat in umweltverträglichem Sarg- und Urnenmaterial zu erfolgen; massgebend ist die Verordnung über das Bestattungswesen.</p>
Aufbahrung	<p>Art. 10 In der Regel wird der Leichnam in der Aufbahrungshalle aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung auch im Sterbehaus erfolgen, sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe entgegenstehen.</p>
Schliessung des Sarges	<p>Art. 11 Der Sarg wird in der Regel unmittelbar vor der Bestattung geschlossen. Eine vorzeitige Schliessung des Sarges kann durch die Verwaltung angeordnet werden.</p>
Bestattungsfeier	<p>Art. 12 ¹ Ein öffentliches Leichengeleit ist nicht gestattet.</p> <p>² Die Bestattungsfeier erfolgt nach den ortsüblichen Gebräuchen.</p>
Beerdigungszeiten	<p>Art. 13 ¹ Als Beerdigungs- und Urnenbestattungszeiten werden festgesetzt: Montag bis Samstag 12:30 Uhr</p> <p>² In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat eine Verschiebung bewilligen</p> <p>³ An Sonn- und Feiertagen erfolgen keine Beerdigungen.</p>

Abdankungsfeier **Art. 14** Die Gestaltung der Abdankungsfeier richtet sich nach dem Wunsch des Verstorbenen und der Angehörigen resp. Zuständigen. Mit dem Pfarramt bzw. Leiter der Trauerfeier ist unverzüglich Fühlung aufzunehmen.

III. Friedhofordnung

Ordnung **Art. 15** ¹ Der Friedhof ist als Stätte der Ruhe und Besinnung zu achten.
² Auf dem Friedhof besteht ein allgemeines Fahrverbot; davon ausgenommen ist der Werkverkehr.

³ Das Mitführen von Hunden auf dem Friedhof ist untersagt.

⁴ Das Verursachen von Lärm, jede Verunreinigung und Beschädigung der Gebäude, Anlagen, Wege und Gräber, das Spielenlassen von Kindern und das pietätlose Eindringen auf den Friedhof sind untersagt

Friedhof-Unterteilung **Art. 16** Für die Bestattung stehen folgende Arten von Gräbern zur Verfügung:
- Familiengräber
- Reihengräber für die Erdbestattung
- Reihengräber für die Urnenbestattung
- Kindergräber für Kinder bis 3 Jahre
- Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Namensangabe

Bestattungsrecht **Art. 17** ¹ Auf dem Friedhof Lenk werden bestattet:
a) Verstorbene, welche in der Gemeinde wohnhaft waren
b) auswärtig wohnhaft gewesene, aber in der Gemeinde verstorbene Personen
c) auswärtige Verstorbene, die durch besondere Beziehungen mit der Gemeinde verbunden waren; die Bestattung bedarf jedoch einer Bewilligung der Verwaltung, die auch vor dem Ableben erteilt werden kann.

Grabelegung **Art. 18** ¹ In jedem Grab darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, auf ein bestehendes Erdbestattungsgrab bis zu zwei Urnen beizusetzen.

² Auf Urnengräber dürfen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

Gräber **Art. 19** Die offenen Gräber haben den Abmessungen nach kantonalem Recht zu entsprechen.

² Es dürfen nie zwei Särge oder Urnen übereinander gelegt werden.

Ruhedauer **Art. 20** ¹ Die ordentliche Ruhedauer der Gräber, während der kein Grab geöffnet werden darf, beträgt 25 Jahre.

² Familiengräber bestehen auf die Dauer von 50 Jahren. Eine Verlängerung um 25 Jahre kann gegen Entrichtung einer Gebühr gemäss Gebührentarif bewilligt werden.

³ Vorbehalten bleiben behördlich angeordnete Exhumationen.

Familiengräber	Art. 21 ¹ In einem Familiengrab darf eine 2. Erdbestattung nur erfolgen, wenn es noch für die Dauer der ordentlichen Ruhezeit (25 Jahre) zur Verfügung steht.
Gemeinschaftsgrab	Art. 22 ¹ Die Angehörigen dürfen bei der Beisetzung der Asche anwesend sein. Blumen und Kränze sollen spätestens 4 Wochen nach der Beisetzung abgeräumt werden. ² Es dürfen keine Grabmäler oder andere feste oder demontierbare Gegenstände angebracht werden.
Anonymes Einzelgrab	Art. 23 Auf Wunsch kann die Beisetzung der Asche in einer von der Friedhofverantwortlichen Person festgelegten Einzelparzelle erfolgen.

IV. Grabmäler

Allgemeines	Art. 24 ¹ Die Grabmäler haben den Forderungen des Schönheitssinnes zu entsprechen und dürfen die Harmonie der Umgebung und die Würde des Friedhofes nicht stören. Dächer und Buchstaben dürfen nur aus rostfreiem Material bestehen. ² Grabmäler die nicht dem ortsüblichen Gebrauch entsprechen, sind durch die Kommission genehmigen zu lassen. ³ Die Gemeinde kann verlangen, dass ihr Materialmuster, Schriftmuster oder Modelle - insbesondere für figurförmige Arbeiten - zur Genehmigung vorgelegt werden.																								
Material	Art. 25 ¹ Die Verwendung von einheimischen Materialien wird empfohlen. ² Holzdenkmäler sind nur in braunem Farbton zulässig. Sie sind auf einen Steinsockel zu stellen und zu befestigen. ³ Weisses, schwarzes oder rosa Marmor darf nicht verwendet werden. ³ Es ist nicht gestattet, das Grab mit Kies zu bedecken.																								
Dimensionen	Art. 26 Es gelten in der Regel folgende Masse für die Grabmäler: <table> <thead> <tr> <th></th> <th>max. Höhe</th> <th>max. Breite</th> <th>min. Tiefe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gräber Erwachsene:</td> <td>H 110 cm</td> <td>B 60 cm</td> <td>T 14 cm</td> </tr> <tr> <td>Gräber Kinder von 3 - 12 Jahre:</td> <td>H 80 cm</td> <td>B 45 cm</td> <td>T 14 cm</td> </tr> <tr> <td>Gräber Kinder bis 3 Jahre:</td> <td>H 60 cm</td> <td>B 40 cm</td> <td>T 12 cm</td> </tr> <tr> <td>Familiengräber:</td> <td>H 110 cm</td> <td>B 140 cm</td> <td>T 14 cm</td> </tr> <tr> <td>Grabplatten:</td> <td colspan="3">Länge 70 cm, Breite 50 cm</td> </tr> </tbody> </table> ² Findlinge haben eine Tiefe von minimal 14 bis maximal 35 cm aufzuweisen.		max. Höhe	max. Breite	min. Tiefe	Gräber Erwachsene:	H 110 cm	B 60 cm	T 14 cm	Gräber Kinder von 3 - 12 Jahre:	H 80 cm	B 45 cm	T 14 cm	Gräber Kinder bis 3 Jahre:	H 60 cm	B 40 cm	T 12 cm	Familiengräber:	H 110 cm	B 140 cm	T 14 cm	Grabplatten:	Länge 70 cm, Breite 50 cm		
	max. Höhe	max. Breite	min. Tiefe																						
Gräber Erwachsene:	H 110 cm	B 60 cm	T 14 cm																						
Gräber Kinder von 3 - 12 Jahre:	H 80 cm	B 45 cm	T 14 cm																						
Gräber Kinder bis 3 Jahre:	H 60 cm	B 40 cm	T 12 cm																						
Familiengräber:	H 110 cm	B 140 cm	T 14 cm																						
Grabplatten:	Länge 70 cm, Breite 50 cm																								

³ In besonderen Fällen entscheidet die Kommission.

Aufstellen der
Grabmäler

Art. 27 ¹ Vor Ablauf eines Jahres seit der Bestattung dürfen keine bleibenden Grabmäler aufgestellt werden.

² Werden bei Vornahme der Arbeiten Anlagen und Wege beschädigt oder verunreinigt, so haben die Grabmalersteller auf Anordnung der friedhofverantwortlichen Person den früheren Zustand wieder herzustellen oder für die entstehenden Kosten aufzukommen.

Unterhalt

Art. 28 Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind von den Angehörigen instand zu stellen. Die Kommission kann dafür eine Frist setzen und nach unbenütztem Ablauf derselben die Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen lassen.

Provisorisches
Holzkreuz

Art. 29 Die vorläufige Beschriftung der neuen Grabstätte mittels Holzkreuz erfolgt durch die Gemeinde.

V. Einfassung, Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

Einfassung

Art. 30 ¹ Die Einfassung der Gräber erfolgt einheitlich durch die friedhofverantwortliche Person

² Den Angehörigen wird für Unterhalt und Pflege der unmittelbaren Grabumgebung während der Grabdauer ein einmaliger Betrag gemäss Gebührenordnung in Rechnung gestellt.

Bepflanzung

Art. 31 ¹ Die übrige Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber sind Sache der Angehörigen. Ausdauernde Pflanzen dürfen nur von der friedhofverantwortlichen Person gesetzt werden; der Ankauf ist jedoch freigestellt. Die Bepflanzung darf seitlich nicht über die Grabesfläche wachsen und nicht höher als 50 cm sein. Nötigenfalls entscheidet die Verwaltung darüber, die auch die Entfernung oder das Zurückschneiden von störenden Pflanzen verfügen kann.

² Unkraut und Kehrlicht sind an den dafür bestimmten Orten zu deponieren.

Bepflanzung auf
Gemeindekosten

Art. 32 Erfolgt seitens der Hinterbliebenen keine Bepflanzung der Grabstätte, so wird diese durch die friedhofverantwortliche Person auf Kosten der Gemeinde mit einer passenden Grünanpflanzung versehen und unterhalten.

Friedhofgestaltung

Art. 33 Der Friedhof soll gärtnerisch so gestaltet werden, dass sein Charakter als Stätte der Ruhe und Besinnung zur Geltung kommt.

VI. Räumung der Gräber und Exhumierung.

Graböffnung

Art. 34 ¹ Vor Ablauf von 25 Jahren dürfen die Gräber nicht geöffnet und weggeräumt werden.

² Ausnahmen sind nur auf Anordnung einer Gerichtsbehörde oder mit Bewilligung des Regierungsstatthalters gestattet. Die Exhumierung ist unauffällig vorzunehmen. Die Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

Aufhebung

Art. 35 ¹ Wird die Räumung eines Teils des Friedhofes angeordnet, so ist diese unter Angabe des Zeitraumes, aus welchem die Gräber datieren, wenigstens 3 Monate vorher im amtlichen Anzeiger bekanntzugeben. Die Grabmäler und Urnen sind den Angehörigen oder denjenigen Personen, die die Gräber besorgt haben und besorgen liessen, zur Verfügung zu stellen. Urnen, die zu einem späteren Zeitpunkt einem Reihengrab beigelegt wurden, können für den Rest der Belegungszeit im Gemeinschaftsgrab beigelegt werden.

² Über die innerhalb der publizierten Frist nicht weggeräumten Grabmäler verfügt die Gemeinde. Ein allfälliger Erlös fällt in die Gemeindekasse. Kommen bei Neubestattungen Überreste zum Vorschein, so werden diese an der bisherigen Stelle tiefer gelegt und wieder zugedeckt.

VII. Kostentragung, Gebührenrahmen

Kostentragung

Art. 36 Die Kosten für Sarg, Leichentransport und Kremation sowie Grab- und Blumenschmuck fallen zu Lasten der Angehörigen der Verstorbenen. Für die übrigen Begräbniskosten erhebt die Gemeinde eine Gebühr. Sie umfasst:

- unmittelbare Grabumgebung
- Grabplatzgebühren für Auswärtige
- Exhumation/Umbettung

Gebührenrahmen

Art. 37 ¹ Sämtliche, gemäss diesem Reglement geschuldeten Gebühren werden in einem separaten Gebührentarif geregelt. Ihre Höhe wird den jeweiligen Verhältnissen angepasst. Zuständig für den Erlass des Tarifs ist der Gemeinderat.

² Grundlage für die Festsetzung des Gebührentarifs bildet der nachstehende Gebührenrahmen:

- | | | | |
|---|---------------------|-----|----------|
| a) Einmalige Gebühr für den Unterhalt der Bepflanzung und der Schrittplatten gemäss Art. 30 | | | |
| Fr. | 535.00 | bis | 635.00 |
| b) Einmalige Gebühr für die Beisetzung nicht in der Gemeinde wohnhafter Personen gemäss Art. 17 | | | |
| | Fr. 3'210.00 | bis | 4'210.00 |
| c) Einmalige Gebühr für Familiengräber | | | |
| Einheimische | Fr. 3'210.00 | bis | 4'210.00 |
| Auswärtige | Fr. 6'420.00 | bis | 7'420.00 |
| Verlängerung um 25 Jahre | 50 % dieser Ansätze | | |

d) Totengräbertarif				
Erwachsene	Fr.	760.00	bis	860.00
Kinder 3 bis 12 Jahre	Fr.	500.00	bis	600.00
Kinder unter 3 Jahren	Fr.	390.00	bis	470.00
Urnengräber	Fr.	290.00	bis	390.00
Familiengräber		Mehraufwand nach Ergebnis		
Gemeinschaftsgrab	Fr.	200.00	Fr.	300.00
Besondere Dienstleistungen, z.B. Exhumierung und Wiederbeisetzung, nach Aufwand				

³ Die Gebühren unterstehen der Indexierung durch den Landesindex der Konsumentenpreise. Sie sind zu Beginn des Jahres anzupassen, sobald sich der Index um mehr als 5 Punkte verändert.

⁴ Die Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Bestattungskosten Minderbemittelter

Art. 38 ¹ Die Bestattungskosten verstorbener Minderbemittelter trägt das zuständige öffentliche Gemeinwesen.

VIII. Schutz- und Schlussbestimmungen

Benehmen

Art. 39 Ungebührliches Benehmen, Spielen, Verursachen von Lärm, Abreißen von Blumen und Zweigen auf Gräbern oder in den allgemeinen Anlagen, das Fortnehmen von Topfpflanzen oder anderer beweglicher Gegenstände sowie alle Beschädigungen und Verunreinigungen der Gräber, an Friedhofanlagen, Gebäuden und Einrichtungen sind verboten. Für angerichteten Schaden haften die Urheber bzw. deren gesetzliche Vertreter. Aufsicht und Anzeigen obliegen in erster Linie der friedhofverantwortlichen Person.

Haftung

Art. 40 Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzen, Kränze und auf den Gräbern niedergelegte Gegenstände und leistet keinen Ersatz, wenn sie von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden oder abhandenkommen.

Diebstahl, Schändung

Art. 41 Für Diebstahl an Grabschmuck sowie für Grabschändungen kommen die allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften zur Anwendung. Fehlbare werden dem Strafrichter überwiesen. Widerhandlungen gegen dieses Reglement können, soweit die Tat nicht unter andere Strafandrohungen fällt, von der Gemeinde mit Bussen bis zu Fr. 5'000.00 bestraft werden. Ein allfälliger Schadenersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Bussen fallen in die Gemeindekasse.

Verfügungen

Art. 42 Alle weiteren notwendigen Verfügungen und Anordnungen, deren Ausführung nicht durch dieses Reglement umschrieben ist, werden auf Antrag der Kommission durch den Gemeinderat nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege getroffen.

Inkrafttreten

Art. 43 ¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeinde-

versammlung auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

² Es ersetzt das Reglement vom 20. Mai 2003.

Lenk, 27. November 2012

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Präsidentin Sekretär

Bühler

Bucher

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 26. Oktober 2012 bis 26. November 2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde publiziert im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 25. Oktober 2012.

Lenk, 22. Januar 2013

Der Gemeindeschreiber

Thomas Bucher